

Inhaltsübersicht

1.	Rechtsgrundlage und Zweck des Verfahrens	2.
2.	Anwendungsbereich des internen Meldeverfahrens	2.
3.	Definitionen	3.
4.	Rollen und Zuständigkeiten	4.
5.	Methoden des internen Hinweisgebersystems	5.
6.	Vorgaben für den Umgang mit internen Meldungen und mit der Einleitung von Folgemaßnahmen	8.
7.	Sammlung und Aufzeichnung von Folgemaßnahmen der Meldestelle	10.
8.	Externe Meldungen	11.
9.	Verbot von Vergeltungsmaßnahmen	12.
10.	Sicherheit und Datenschutz	13.
11.	Ausnahmeverwaltung	14.
12.	Überprüfung und Überwachung von Änderungen und Schlussbestimmungen	15.
13.	Verbundene Dokumente	15.

1. Rechtsgrundlage und Zweck des Verfahrens

- 1.1. Der Zweck der Einführung des internen Verfahrens zur Meldung von Rechtsverstößen und zur Einleitung von Folgemaßnahmen (im Folgenden „Verfahren“ oder „das interne Verfahren“ genannt) besteht in der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Gesellschaft die im Hinweisgeberschutzgesetz vom 14. Juni 2024 (Gesetzblatt 2024, Pos. 928) festgelegten Anforderungen umsetzt. Die Entgegennahme von Meldungen über Rechtsverstöße ist Teil der ordnungsgemäßen und sicheren Verwaltung der Gesellschaft Europa Systems sp. z o.o. (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) und dient dazu, die Wirksamkeit der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und der Ergreifung von Maßnahmen zu deren Beseitigung und zur Risikominderung auf allen Organisationsebenen zu erhöhen.
- 1.2. Das interne Meldeverfahren wurde nach einer Abstimmung mit den Vertretern der Mitarbeiter der Gesellschaft festgelegt, die gemäß dem Verfahren der Gesellschaft ausgewählt wurden.
- 1.3. Die in diesem internen Meldeverfahren beschriebenen Maßnahmen haben insbesondere den folgenden Zweck:
 - 1.3.1. Einrichtung eines Hinweisgeber-Systems in der Gesellschaft durch Schaffung sicherer Meldewege;
 - 1.3.2. Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Hinweisgeber und Verhinderung jeglicher Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber;
 - 1.3.3. Festlegung des sachlichen Anwendungsbereichs der Bestimmungen des Verfahrens, darunter Bestimmung der Arten und der Bereiche, die zu melden sind;
 - 1.3.4. Festlegung von Rollen und Zuständigkeiten bei der Umsetzung des Verfahrens zur Meldung von Rechtsverstößen und zur Einleitung von Folgemaßnahmen;
 - 1.3.5. Gewährleistung sicherer Meldewege für Hinweisgeber, die Rechtsverstöße melden;
 - 1.3.6. Festlegung von Regeln für das Meldeverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Hinweisgebern;
 - 1.3.7. Festlegung von Regeln für die Datenerhebung und -aufzeichnung, einschließlich der Aufbewahrung von Aufzeichnungen;
 - 1.3.8. Gewährleistung von Transparenz bei den eingeleiteten Folgemaßnahmen;
 - 1.3.9. Entwicklung und Umsetzung eines formellen Verfahrens zur Meldung und Verfolgung von Rechtsverstößen.

2. Anwendungsbereich des internen Meldeverfahrens

- 2.1. Jeder Mitarbeiter, der in der Gesellschaft tätig ist (unabhängig von der Art und Form der Beschäftigung), ist verpflichtet, das interne Meldeverfahren zu lesen und einzuhalten.

3. Definitionen

- 3.1. Folgemaßnahmen - Maßnahmen, die die Gesellschaft ergreift, um den Wahrheitsgehalt der in einer Meldung enthaltenen Informationen zu prüfen und einem gemeldeten Rechtsverstoß entgegenzuwirken, insbesondere durch eine Prüfung, die Einleitung eines Kontroll- oder Verwaltungsverfahrens, eine strafrechtliche Verfolgung, eine Maßnahme zur Wiedereinzahlung von Geldern oder den Abschluss eines Verfahrens, das im Rahmen des internen Verfahrens zur Meldung von Rechtsverstößen und Ergreifung von Folgemaßnahmen oder des Verfahrens zur Entgegennahme externer Meldungen und Ergreifung von Folgemaßnahmen durchgeführt wird.
- 3.2. Vergeltungsmaßnahmen - direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Zusammenhang, die durch eine Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst werden und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann, einschließlich der ungerechtfertigten Einleitung eines Verfahrens gegen der hinweisgebenden Person.
- 3.3. Informationen über einen Rechtsverstoß - Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Verstöße, die in der Gesellschaft, in der die hinweisgebende Person am Einstellungsverfahren oder an anderen vorvertraglichen Verhandlungen teilgenommen hat, tätig ist oder war oder in einer anderen Organisation, mit der die hinweisgebende Person auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie in Bezug auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.
- 3.4. Rückmeldung - die Unterrichtung der hinweisgebenden Person über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen und die Gründe für diese Folgemaßnahmen.
- 3.5. Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit - laufende, frühere oder künftige Arbeitstätigkeiten aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder eines anderen Rechtsverhältnisses, die die Grundlage der Erbringung von Arbeit oder Dienstleistungen bzw. der Ausübung von Funktionen bei der Gesellschaft darstellen, durch die Personen Informationen über Verstöße erlangen und bei denen sich diese Personen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sehen könnten, wenn sie diese Informationen melden würden;
- 3.6. Rechtsverstöße - Handlungen oder Unterlassungen, die rechtswidrig sind und den Zweck haben, den Vorschriften, die in den sachlichen Geltungsbereich gemäß Ziff. 5.1 des vorliegenden Verfahrens fallen, zuwiderlaufen.
- 3.7. Öffentliche Behörde - die Haupt- und Zentralverwaltungsorgane, die Verwaltungsorgane der Gebietskörperschaften, die Organe der lokalen Gebietskörperschaften, andere staatliche Organe und andere Stellen, die nach dem Gesetz Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und für die Durchführung von Folgemaßnahmen in den in Punkt 5.1. dieses Verfahrens genannten Bereichen zuständig sind.
- 3.8. betroffene Person - eine natürliche, eine juristische Person oder eine organisatorische Einheit ohne Rechtspersönlichkeit, der das Gesetz Rechtsfähigkeit verleiht, die

in der Meldung oder in der Offenlegung als eine Person bezeichnet wird, die den Verstoß begangen hat, oder mit der die bezeichnete Person verbunden ist.

- 3.9. Eine dem Hinweisgeber helfende Person - eine Person, die der hinweisgebenden Person bei einer Meldung oder öffentlichen Bekanntgabe im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit unterstützt und deren Unterstützung nicht offengelegt werden sollte.
- 3.10. Eine mit dem Hinweisgeber verbundene Person - eine natürliche Person, die Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnte, einschließlich eines Mitarbeiters oder Familienmitglieds des Hinweisgebers.
- 3.11. Hinweisgeber - eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt, darunter: ein Arbeitnehmer, ein Zeitarbeiter, eine Person, die Arbeit auf einer anderen Grundlage als einem Arbeitsverhältnis, einschließlich eines zivilrechtlichen Vertrags, leistet, ein Unternehmer, ein Prokurist, ein Aktionär, ein Gesellschafter, ein Mitglied eines Organs, eine Person, die Arbeit unter der Aufsicht und Leitung eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Lieferanten leistet, ein Praktikant, ein Freiwilliger, ein Auszubildende.
- 3.12. Offenlegung - das öffentliche Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße;
- 3.13. Meldung - eine mündliche oder schriftliche interne oder externe Mitteilung von Informationen über Verstöße, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften übermittelt wird.
- 3.14. Interne Meldung - eine mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße an eine Stelle innerhalb der Gesellschaft.
- 3.15. Externe Meldung - eine mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße an den Ombudsmann oder an eine öffentliche Behörde.

4. Rollen und Zuständigkeiten

- 4.1. Hinweisgeber - die Person, die einen potenziellen Verstoß meldet und die dafür verantwortlich ist, genaue und möglichst vollständige Informationen über den gemeldeten Verstoß zu liefern, damit eine vollständige und gründliche Einleitung von Folgemaßnahmen möglich ist.
- 4.2. Compliance-Beauftragter - ein im Wege eines Beschlusses der Geschäftsführung bestellter Mitarbeiter der Gesellschaft, der für die Erstbewertung, die Überprüfung, die Abgabe einer Stellungnahme zur Meldung, ggf. die Anonymisierung personenbezogener Daten, und die Leitung der Folgemaßnahmen zuständig ist. Zu den Aufgaben des Compliance-Beauftragten gehört auch die Übermittlung von Informationen und Ergebnisse nach der Erstbewertung der Meldung, die Mitveranstaltung von Sitzungen zu laufenden Folgemaßnahmen, die Erstellung eines Berichts über die

durchgeführte Untersuchung sowie der Kontakt mit dem Hinweisgeber und den Mitarbeitern, die bei der Untersuchung des gemeldeten möglichen Rechtsverstößes helfen.

- 4.3. Team - ein unparteiisch, unabhängig handelndes Team, das auf der Grundlage eines Mandats zur Entgegennahme von Meldungen und zur Einleitung von Folgemaßnahmen tätig ist und aus folgenden Mitgliedern besteht: Compliance-Beauftragter, Rechtsanwalt sowie Personalleiter, im Folgenden als ständige Mitglieder bezeichnet. Je nach Art und Umfang des gemeldeten Verstoßes und in begründeten Fällen schließt sich dem Team auf Antrag des Compliance-Beauftragten ein Mitarbeiter der Gesellschaft, dessen Anwesenheit im Team für die Untersuchung des gemeldeten Verstoßes erforderlich ist. Das Team ist für die Entgegennahme von Meldungen verantwortlich, übt die Gesamtaufsicht über die Entgegennahme von Meldungen aus sowie ist für die interne Untersuchung und die Einleitung von Folgemaßnahmen zuständig.
- 4.4. Geschäftsprozessverantwortliche/Verwalter der Organisationseinheiten der Gesellschaft - Personen, die für die Unterstützung der Aktivitäten des Teams zuständig sind, einschließlich der Versorgung der Teammitglieder mit allen Informationen im Zusammenhang mit der internen Untersuchung des Teams.
- 4.5. Geschäftsführung der Gesellschaft - zuständig für die Genehmigung und Umsetzung des Verfahrens, die Beauftragung mit der Vorbereitung und der Durchführung von Schulungen zu diesem Verfahren sowie für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen (einschließlich Disziplinarmaßnahmen), die sich aus den Schlussfolgerungen des Teams ergeben, und gegebenenfalls die Veranlassung der Unterrichtung der zuständigen externen (öffentlichen) Behörden.

5. Methoden des internen Hinweisgebersystems

5.1. Die Meldungen haben sich auf die folgenden Kategorien von Verstößen zu beziehen:

- 5.1.1. Korruption;
- 5.1.2. Öffentliches Auftragswesen;
- 5.1.3. Finanzdienstleistungen, -Produkte und -Märkte;
- 5.1.4. Geldwäschebekämpfung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung;
- 5.1.5. Produktsicherheit und Konformität;
- 5.1.6. Sicherheit im Verkehr;
- 5.1.7. Umweltschutz;
- 5.1.8. Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
- 5.1.9. Lebens- und Futtermittelsicherheit;
- 5.1.10. Tiergesundheit und Tierschutz;

- 5.1.11. Öffentliche Gesundheit;
 - 5.1.12. Verbraucherschutz;
 - 5.1.13. Privatsphäre und Datenschutz;
 - 5.1.14. Sicherheit von IT-Netzen und -Systemen;
 - 5.1.15. Finanzielle Interessen des Staatsschatzes der Republik Polen, einer Gebietskörperschaft und der Europäischen Union;
 - 5.1.16. Binnenmarkt der Europäischen Union, einschließlich öffentlich-rechtlicher Wettbewerbs- und Beihilfavorschriften und Unternehmensbesteuerung;
 - 5.1.17. Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte des Menschen und des Bürgers.
- 5.2. Eine interne Meldung kann sich auf einen begründeten Verdacht eines tatsächlichen oder potenziellen Rechtsverstoßes beziehen, der innerhalb der Gesellschaft stattgefunden hat oder wahrscheinlich stattfinden wird.
- 5.3. Der Antragsteller kann einen internen Antrag über die folgenden Kanäle stellen:
- 5.3.1. Spezielles IT-Formular auf der Website der Gesellschaft unter: <https://europasystems.pl/>;
 - 5.3.2. E-Mail an - naruszenia@europasystems.com.
 - 5.3.3. mündlich bei einem persönlichen Treffen mit dem Team innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines solchen Antrags. Mit dem Einverständnis des Hinweisgebers wird die interne mündliche Einreichung in folgenden Formen dokumentiert:
 - a) eine Aufzeichnung des Gesprächs, die seine Suche ermöglicht,
 - b) eine genaue Transkription des Gesprächs, oder
 - c) ein Gesprächsprotokoll, mit dem der genaue Verlauf des Gesprächs rekonstruiert werden kann.
- 5.4. Im Falle einer Einwilligung zur Dokumentation einer mündlichen internen Meldung kann der Hinweisgeber die Aufnahme des Gesprächs, bzw. das Gesprächsprotokoll prüfen, korrigieren und durch seine Unterzeichnung genehmigen.
- 5.5. Unabhängig vom gewählten Kommunikationsweg wird dem Hinweisgeber die vollständige Vertraulichkeit der Informationen und die Sicherheit der personenbezogenen Daten des Hinweisgebers und der in der Meldung angegebenen dritten Person garantiert. Der Schutz der Vertraulichkeit gilt für Informationen, aus denen sich die Identität dieser Personen direkt oder indirekt ableiten lässt. Die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers, die eine Identifizierung des Hinweisgebers ermöglichen, dürfen nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht zur Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zuständig sind, es sei denn, der Hinweisgeber stimmt einer solchen Weitergabe zu. Die personenbezogenen Daten, die nicht nachweislich für die Bearbeitung der internen Meldung relevant sind, werden nicht erhoben und, falls vorhanden, unverzüglich gelöscht. Die Löschung dieser personenbezogenen Daten erfolgt innerhalb von 14 Tagen

ab dem Zeitpunkt, zu dem festgestellt wird, dass sie für den Fall nicht relevant sind. Der Schutz der Vertraulichkeit hat zum Zweck, das Sicherheitsgefühl des Hinweisgebers zu gewährleisten und das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien zu minimieren. Ein Hinweisgeber, der eine Meldung eingereicht hat und dessen personenbezogene Daten unbefugt offengelegt wurden, hat das Team unverzüglich über die Situation zu informieren. Das Team ist verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz des Hinweisgebers zu ergreifen. Die Identität des Hinweisgebers sowie alle persönlich identifizierbaren Informationen werden nicht an die betroffenen Personen, an Dritte oder an andere Mitarbeiter und Partner der betroffenen Person weitergegeben. Die Identität des Hinweisgebers sowie andere Informationen, die seine Identifizierung ermöglichen, dürfen nur dann offengelegt werden, wenn eine solche Offenlegung nach allgemein geltendem Recht im Rahmen von Ermittlungen oder vorgerichtlichen bzw. gerichtlichen Verfahren, die von Behörden bzw. Gerichten durchgeführt werden, notwendig und verhältnismäßig ist. Die Identität der betroffenen Personen, auf die sich die Meldung bezieht, unterliegt in gleichem Maße der Geheimhaltung wie die Identität des Hinweisgebers.

- 5.6. Die Meldung hat so viele Informationen wie möglich zu enthalten, darunter eine klare und vollständige Erklärung des Gegenstands der internen Meldung, um dem Team, das die Folgemaßnahmen ergreift, eine interne Untersuchung zu ermöglichen. Die Meldung hat insbesondere Folgendes zu enthalten:
- 5.6.1. Datum und Ort des Rechtsverstoßes oder Datum und Ort, an dem die Informationen über den Rechtsverstoß erlangt wurden;
 - 5.6.2. Informationen zum Rechtsverstoß (Beschreibung des Problems/der Situation, Angabe der wesentlichen Informationen und Umstände, Grundlage für die Meldung des Rechtsverstoßes);
 - 5.6.3. Angabe der von der Meldung betroffenen Person(en) (Identität, Stelle, Arbeitsort), wenn möglich;
 - 5.6.4. Identifizierung eines möglichen Betroffenen;
 - 5.6.5. Identifizierung möglicher Zeugen des Rechtsverstoßes;
 - 5.6.6. Angabe aller Beweise sowie anderer Informationen, die dem Hinweisgeber zur Verfügung stehen (z. B. Dokumente/Materialien), die sich auf den gemeldeten Rechtsverstoß beziehen und bei der Bearbeitung der Meldung hilfreich sein könnten.
 - 5.6.7. Angaben zum Hinweisgeber (falls der Hinweisgeber beschließt, sie offenzulegen, oder dies aufgrund einer bestimmten Rechtsgrundlage erforderlich wird);
 - 5.6.8. Angabe der bevorzugten Methode für die Rückmeldung.
- 5.7. Im Falle einer anonymen Meldung (ohne Angaben zum Hinweisgeber, einschließlich der Kontaktdaten) bestätigt das Team dem Hinweisgeber nicht, dass eine interne Meldung angenommen wurde; das Team kann jedoch beschließen, die Untersuchung fortzusetzen und Folgemaßnahmen in der im Inhalt dieses Verfahrens beschriebenen Weise zu ergreifen. Das Team kann auch die interne Meldung

in Ermangelung von Einzelheiten zur Untersuchung und zum Ergreifen von Folgemaßnahmen unberücksichtigt lassen.

- 5.8. Eine Meldung kann nur in gutem Glauben erfolgen. Gemäß dem Wortlaut des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern vom 14. Juni 2024 (Dz.U. von 2024, Nr. 928) wird eine Person, die falsche Informationen meldet, mit einer Geldstrafe, einer Freiheitsbeschränkung oder einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft.
- 5.9. Sollte sich entweder bei der Analyse der internen Meldung oder im Laufe der Untersuchung ergeben, dass der Hinweisgeber in der internen Meldung bewusst Unwahrheit angegeben oder die Wahrheit verschwiegen hat, kann der Hinweisgeber zu der im Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen disziplinarischen Haftung gezogen werden. Ein solches Verhalten kann auch als schwerwiegende Verletzung grundlegender Arbeitspflichten gewertet werden und als solche zur fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrags führen. Im Falle einer Person, die im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrags Arbeit oder Dienstleistungen leistet, bzw. Waren liefert, kann die Abgabe einer falschen Meldung zur Beendigung des Vertrags und der Zusammenarbeit führen. Ein Hinweisgeber, der eine Meldung eingereicht hat, in der die Wahrheit wissentlich falsch dargestellt oder verschwiegen wurde, kommt nicht in den Genuss des für die Hinweisgeber vorgesehenen Schutzes.

6. Vorgaben für den Umgang mit internen Meldungen und mit der Einleitung von Folgemaßnahmen

- 6.1. Sobald der Hinweisgeber eine interne Meldung über das spezielle Kontaktformular oder per E-Mail eingereicht hat, erhält er innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung. Eine Eingangsbestätigung entfällt, wenn der Hinweisgeber keine Kontaktangaben gemacht hat. Im Falle einer mündlichen Meldung erhält der Hinweisgeber während der Sitzung, in der die Meldung eingereicht wird, eine Annahmestätigung.
- 6.2. Nach Eingang einer Meldung prüft der Compliance-Beauftragte, der für die ständige Überwachung von Kommunikationskanälen für die Meldung von Rechtsverstößen, die Meldung, gibt eine Stellungnahme ab und nimmt eine vorläufige Bewertung vor. Auf dieser Etappe erfolgt eine eventuelle Anonymisierung personenbezogener Daten (falls erforderlich), deren Verarbeitung nach Ansicht des Compliance-Beauftragten für die zu untersuchende Meldung nicht relevant ist, bevor die Eingabe zur weiteren Verarbeitung weitergeleitet wird.
- 6.3. Im nächsten Schritt leitet der Compliance-Beauftragte die vorläufige Bewertung und den Inhalt der internen Meldung an die anderen ständigen Mitglieder des Teams weiter und ordnet die Meldung einer Kategorie von Verstößen gemäß Absatz 5.1 dieses Verfahrens zu.
- 6.4. Nach Erhalt einer internen Meldung unternimmt das Team Schritte, um den Wahrheitsgehalt der in der internen Meldung enthaltenen Informationen zu bewerten, einschließlich der Überprüfung der internen Meldung. Der Compliance-Beauftragte führt weitere Kommunikation mit dem Hinweisgeber, einschließlich, falls begründet, fordert ihn auf, zusätzliche Informationen zur internen Meldung einzureichen, und sendet ihm eine Rückmeldung.

- 6.5. Das Team kann beschließen, von einer Untersuchung abzusehen, wenn sich aus dem Inhalt der internen Meldung ergibt, dass sie unbestreitbar falsch ist oder es unmöglich ist, die für die Untersuchung erforderlichen Informationen zu erhalten.
- 6.6. Eine interne Meldung, die eine Untersuchung ermöglicht, wird sofort bearbeitet.
- 6.7. Kommt eine interne Meldung aufgrund unzureichender Daten nicht für die weitere Bearbeitung in Frage, so ist das Team, dass die Folgemaßnahmen ergreift, berechtigt, weitere Fragen zu stellen und zusätzliche Informationen über den Gegenstand der durchgeführten Maßnahme einzuholen, und Personen, die aufgefordert werden, Antworten oder Dokumente oder Materialien vorzulegen, sind verpflichtet, diese Antworten oder Dokumente oder Materialien unverzüglich vorzulegen. Werden die erforderlichen Informationen nicht innerhalb von dreißig Tagen ergänzt, bleibt die interne Meldung unberücksichtigt, worüber der Compliance-Beauftragte den Hinweisgeber in einer gesonderten Mitteilung an die vom Hinweisgeber angegebene Kontaktadresse informiert.
- 6.8. Das Team darf, wenn es dies für angemessen hält, Vertreter der organisatorischen Einheiten des Unternehmens oder unabhängige Berater zur Teilnahme an der Untersuchung hinzuziehen.
- 6.9. Das Team behält seine volle Autonomie und bewertet bei der Durchführung der Folgemaßnahmen objektiv das eingegangene Material und entscheidet über die Art und Weise der Bearbeitung eines jeden gemeldeten Verstoßes. Die Sitzungen werden vom Compliance-Beauftragten in Form eines in der Gesellschaft gängigen Form des Vermerks protokolliert, der der bearbeiteten Meldung beigefügt wird.
- 6.10. Nach der Untersuchung bewertet das Team die Begründetheit der internen Meldung. Im Falle einer begründeten internen Meldung erstellt das Team einen Bericht, in dem es angemessene Folge- oder Disziplinarmaßnahmen gegen die Person empfiehlt, die den Rechtsverstoß begangen hat. Dieser Bericht hat auch Empfehlungen zu enthalten, um identische oder ähnliche Verstöße wie die in der internen Meldung beschriebenen in Zukunft zu beseitigen und zu verhindern.
- 6.11. Reicht das vom Team gesammelte Material nicht aus, um die Untersuchung abzuschließen, ist das Team berechtigt, zusätzliche Fragen zu stellen und zusätzliche Informationen über den Gegenstand der laufenden Folgemaßnahmen einzuholen; Personen, die aufgefordert werden, Antworten, bzw. Dokumente oder Materialien vorzulegen, sind verpflichtet, diese Antworten, bzw. Dokumente oder Materialien unverzüglich vorzulegen.
- 6.12. Der vom Team erstellte Bericht wird an die Geschäftsführung der Gesellschaft weitergeleitet, die gegebenenfalls über die Einleitung von Disziplinar-, Schulungs- oder Verfahrensmaßnahmen entscheidet, bzw.

eine Vorbereitung und die Meldung des aus der Untersuchung resultierenden Falls an die zuständige externe (öffentliche) Behörde veranlasst.

6.13. Das Team prüft die interne Meldung, verfolgt sie weiter und gibt unverzüglich eine Rückmeldung, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der der Annahmestätigung der Internen Meldung oder, falls keine Annahmestätigung der Internen Meldung erfolgt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf von sieben Tagen nach Eingang der internen Meldung.

7. Erfassung und Aufzeichnung von Folgemaßnahmen des Teams

7.1. Die Gesellschaft führt ein Register der internen Meldungen. Jede interne Meldung ist vom Compliance-Beauftragten in das Melderegister einzutragen, unabhängig vom Verlauf der Folgemaßnahmen. Der Compliance-Beauftragte ist für die Führung des Registers der internen Meldungen zuständig. Ein Muster für das Register der internen Meldungen ist diesem Verfahren als Anlage Nr. 1 beigefügt.

7.2. Das Register der internen Meldungen hat mindestens Folgendes zu enthalten:

7.2.1. Nummer der Meldung;

7.2.2. Gegenstand des Rechtsverstößes;

7.2.3. die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers und der von der Meldung betroffenen Personen, die zur Identifizierung dieser Personen erforderlich sind;

7.2.4. Kontaktadresse des Hinweisgebers;

7.2.5. Datum der internen Meldung;

7.2.6. Informationen über die getroffenen Folgemaßnahmen;

7.2.7. Datum des Abschlusses des Falles.

7.3. Das Register der internen Meldungen wird unter Wahrung der Vertraulichkeit geführt. Personenbezogene Daten sowie sonstige Angaben im Register der internen Meldungen werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende des Kalenderjahres aufbewahrt, in dem die Folgemaßnahmen abgeschlossen wurden oder das durch diese Maßnahmen eingeleitete Verfahren abgeschlossen wurde oder die Meldung an die für Folgemaßnahmen zuständige Behörde weitergeleitet wurde.

7.4. Die notwendigen Informationen über eine interne Meldung, die sich auf die IT-Sicherheit der Gesellschaft bezieht und dem Zweck und Umfang der Verhinderung von Datenlecks und dem Schutz der Gesellschaft dient, sind unverzüglich an die IT-Abteilung weiterzuleiten.

7.5. Interne Meldungen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sind unverzüglich an den Datenschutzbeauftragten weiterzuleiten, um eine ordnungsgemäße Untersuchung

gemäß den Bestimmungen der DSGVO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO) (GBl. EU L119/1) zu ermöglichen.

- 7.6. Hält das Team eine interne Meldung für unbegründet, werden alle erhobenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten und Informationen, innerhalb von 36 Monaten, nachdem das Team die interne Meldung für unbegründet hält, gelöscht.
- 7.7. Führen interne Folgemaßnahmen zum Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, die sich nicht auf den Hinweisgeber oder auf die betroffene Person beziehen, werden alle personenbezogenen Daten und Informationen, die im Rahmen der internen Meldung erhoben wurden, innerhalb von 36 Monaten nach Abschluss und positiver Überprüfung der Durchführung der Abhilfemaßnahmen gelöscht.
- 7.8. Führen interne Folgemaßnahmen zum Ergreifen von Maßnahmen gegen die betroffene Person (einschließlich Disziplinarmaßnahmen) oder zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, werden alle personenbezogenen Daten und Informationen, die im Rahmen der internen Meldung erhoben wurden, innerhalb von 36 Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Erlöschen jeglicher Ansprüche einer der Parteien im Zusammenhang mit der Maßnahme gelöscht.
- 7.9. Führen interne Folgemaßnahmen zu einer Meldung an eine zuständige externe (öffentliche) Behörde, so werden alle personenbezogenen Daten und Informationen, die im Rahmen der Meldung erhoben wurden, frühestens nach Abschluss des Verfahrens mit der zuständigen externen Behörde gelöscht, vorbehaltlich des Erlöschens jeglicher Ansprüche einer der Parteien im Zusammenhang mit der Maßnahme.

8. Externe Meldungen

- 8.1. Der Hinweisgeber kann die externe Meldestelle nutzen, ohne zuvor eine interne Meldung einzureichen.
- 8.2. Eine externe Meldung wird vom Bürgerbeauftragten oder einer externen (öffentlichen) Meldestelle auf die Art und Weise entgegengenommen, die der Bürgerbeauftragte oder eine externe (öffentliche) Meldestelle und gegebenenfalls die Einrichtungen, Organe oder organisatorische Einheiten der Europäischen Union in dem Verfahren für die Entgegennahme und Weiterbehandlung externer Meldungen festgelegt haben, in dem insbesondere das Verfahren für die Behandlung von Informationen über anonym gemeldete Verstöße, im Folgenden als „Das Verfahren zur Bearbeitung einer externen Meldung“ bezeichnet, geregelt ist.
- 8.3. Der Bürgerbeauftragte und die öffentliche Einrichtung sind separate Verantwortlichen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die in der von diesen Behörden akzeptierten externen Meldung angegeben werden.

8.4. Alle Informationen im Zusammenhang mit der externen Meldung werden auf der entsprechenden Seite des Öffentlichen Informationsblattes [*Biuletyn Informacji Publicznej*] des Bürgerbeauftragten oder der öffentlichen Einrichtung veröffentlicht.

9. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

- 9.1. Es ist verboten, Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen, zu versuchen oder anzudrohen, Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Hinweisgeber zu ergreifen, ebenso wie seine Daten öffentlich bekannt zu geben - gemäß dem Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern vom 14. Juni 2024 (Dz.U. von 2024, Pos. 928).
- 9.2. Vergeltungsmaßnahmen gegen die Person, die dem Hinweisgeber geholfen hat, eine Meldung zu machen, und gegen die Person, die mit dem Hinweisgeber verbunden ist, sind verboten.
- 9.3. Jede repressive, diskriminierende oder anderweitig ungerechte Behandlung des Hinweisgebers wird als Verstoß gegen das Verfahren gewertet und kann disziplinarische Maßnahmen oder die Kündigung des Vertrags nach sich ziehen, der die Person, die die Vergeltungsmaßnahmen ergreift, mit der Gesellschaft verbindet.
- 9.4. Insbesondere sind folgende Maßnahmen in Bezug auf den Hinweisgeber unzulässig:
- 9.4.1. Weigerung, ein Arbeitsverhältnis aufzunehmen;
 - 9.4.2. Beendigung oder fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses;
 - 9.4.3. Nichtabschluss eines befristeten Arbeitsvertrags oder eines unbefristeten Arbeitsvertrags nach Beendigung der Probezeit;
 - 9.4.4. Unterlassung des Abschlusses eines weiteren befristeten Arbeitsvertrags oder eines unbefristeten Arbeitsvertrags nach Beendigung eines befristeten Vertrags - wenn der Arbeitnehmer berechtigt erwartete, dass ein solcher Vertrag mit ihm geschlossen würde;
 - 9.4.5. Minderung des Arbeitsentgelts;
 - 9.4.6. Versagung einer Beförderung oder Unterlassung bei einer Beförderung;
 - 9.4.7. Unterlassung bei der der Gewährung anderer arbeitsbezogener Leistungen als des Arbeitsentgelts oder Minderung des Wertes solcher Leistungen;
 - 9.4.8. Versetzung eines Mitarbeiters auf einen niedrigeren Posten;
 - 9.4.9. Suspendierung vom Dienst oder von offiziellen Aufgaben;
 - 9.4.10. Übertragung von bestehenden Arbeitsaufgaben auf einen anderen Arbeitnehmer;
 - 9.4.11. Nachteilige Änderung von Arbeitszeit oder Arbeitsort;
 - 9.4.12. Negative Leistungsbeurteilung oder negative Beurteilung der Arbeit;

- 9.4.13. Verhängung oder Anwendung einer Disziplinarmaßnahme, einschließlich einer Geldstrafe, oder einer Maßnahme ähnlicher Art;
- 9.4.14. Nötigung, Einschüchterung oder Ausgrenzung;
- 9.4.15. Mobbing;
- 9.4.16. Diskriminierung;
- 9.4.17. Ungünstige oder unfaire Behandlung;
- 9.4.18. Verweigerung der Teilnahme oder Unterlassung bei der Wahl von Mitarbeitern zur Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme;
- 9.4.19. Ungerechtfertigte Überweisung zu einer ärztlichen Untersuchung, einschließlich einer psychiatrischen Untersuchung, sofern eine gesonderte Regelung die Möglichkeit vorsieht, einen Arbeitnehmer zu einer solchen Untersuchung zu überweisen;
- 9.4.20. Maßnahmen, die die künftige Beschäftigung in einem bestimmten Sektor oder einer bestimmten Branche auf der Grundlage einer informellen oder formellen Sektor- oder Branchenvereinbarung erschweren;
- 9.4.21. Verursachung finanzieller Verluste, einschließlich wirtschaftlicher Verluste oder Einkommensverluste;
- 9.4.22. Verursachung sonstiger immaterieller Schäden, einschließlich der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insbesondere des guten Rufs des Hinweisgebers.
- 9.5. Vergeltungsmaßnahmen aufgrund einer Meldung oder öffentlichen Bekanntgabe gelten ebenfalls als Drohung oder ein Versuch, eine Maßnahme gem. Absatz 9.4 zu ergreifen. Die Beweislast dafür, dass es sich nicht um eine Vergeltungsmaßnahme handelt, liegt beim Arbeitgeber.
- 9.6. Ein Hinweisgeber, der eine Meldung im bösen Glauben abgibt (d. h. der eine Meldung in dem Wissen abgibt, dass kein Rechtsverstoß begangen wurde), unterliegt nicht dem im Verfahren und im Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern vom 14. Juni 2024 (Dz.U. von 2024, Pos. 928) vorgesehenen Schutz.
- 9.7. Eine Person, die aufgrund einer so genannten Meldung im bösen Glauben einen Schaden erlitten hat, hat das Recht, von dem Hinweisgeber, der eine solche Meldung gemacht hat, Entschädigung oder Schadenersatz für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu verlangen.

10. Sicherheit und Schutz personenbezogener Daten

- 10.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der in den Bestimmungen dieses Verfahrens beschriebenen Maßnahmen erhoben wurden, erfolgt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß den folgenden Rechtsakten:
- 10.1.1. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden;
- 10.1.2. Gesetz über den Schutz von Hinweisgebern vom 14. Juni 2024;

10.1.3. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

10.1.4. Gesetz über den Schutz von personenbezogenen Daten vom 10. Mai 2018.

10.2. Zugang zu den in den Meldungen enthaltenen Daten und den zugehörigen Unterlagen und Berichten haben nur Personen, die nach diesem Verfahren dazu befugt sind, und Personen, deren Zugang zu den Daten sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergibt.

10.3. Der Hinweisgeber ist gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden und den Bestimmungen von Kapitel 2 des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern vom 14. Juni 2024 vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen geschützt.

10.4. Die betroffene Person ist gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht und gemäß den Bestimmungen von Kapitel 2 des Gesetzes über den Schutz von Hinweisgebern vom 14. Juni 2024 geschützt.

10.5. Zur Entgegennahme und Prüfung von internen Meldungen sowie zum Ergreifen von Folgemaßnahmen und zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Hinweisgeber sowie der betroffenen Personen sind nur Personen befugt, die schriftlich von der Gesellschaft dazu bevollmächtigt wurden. Die bevollmächtigten Personen sind verpflichtet, die Informationen und personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen der Entgegennahme und Prüfung der internen Meldungen sowie der Folgemaßnahmen erhalten haben, auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder eines anderen Rechtsverhältnisses, in dessen Rahmen sie diese Tätigkeit ausgeübt haben, geheim zu halten.

11. Verwaltung von Ausnahmen

11.1. Jede Abweichung von dem genehmigten Verfahren zur Meldung von Rechtsverstößen und zur Ergreifung von Folgemaßnahmen wird im Rahmen des Prozesses der Verwaltung von Ausnahmen behandelt, wobei jede Meldung einer Abweichung eine fachliche Bewertung durch den Hinweisgeber sowie eine Vorlage der Begründung aus geschäftlicher Sicht erfordert, um die möglichen Risiken und Gegenmaßnahmen zu analysieren.

11.2. Über die Annahme oder Ablehnung des eingereichten Abweichungsantrags entscheidet die Geschäftsführung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Compliance-Beauftragten.

12. Überprüfung und Überwachung von Änderungen und Schlussbestimmungen

- 12.1. Für die Angemessenheit und Wirksamkeit der Anwendung des Verfahrens ist der Compliance-Beauftragte zuständig.
- 12.2. Eine Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Verfahrens wird mindestens einmal jährlich vom Compliance-Beauftragten vorgenommen.
- 12.3. Der unmittelbare Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, alle ihm unterstellten Mitarbeiter mit den Bestimmungen des Verfahrens vertraut zu machen.
- 12.4. Der Compliance-Beauftragte ist für regelmäßige Schulungen zum Anwendungsbereich des Verfahrens verantwortlich.
- 12.5. Das Verfahren tritt am 25. September 2024 in Kraft, d. h. sieben Tage nach der Bekanntgabe an die Mitarbeiter in der von der Gesellschaft festgelegten Form.
- 12.6. Das Verfahren wird auf SharePoint (Group_ISO_9001) und auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

13. Verwandte Dokumente

[BZAR - 02 zał. 1 Rejestr zgłoszeń](#)